

Richtlinie § 22 – Stand Juni 2008 mit redaktionellen Änderungen Januar 2009	Richtlinie Stand März 2012
Soziales und Bauen	Finanzen Jugend und Soziales
1. Einleitung	1. Einleitung
Fußnote 1 § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch <SGB> Zweites Buch <II> - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254).	Fußnote 1 § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850 (2094)), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist.
Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Landeshauptstadt Schwerin (ARGE Schwerin)	Gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)
Fußnote 2 § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Agentur für Arbeit Schwerin und der Landeshauptstadt Schwerin vom 19. November 2004.	Fußnote 2 § 6 Abs.1 Nummer 2 i.V.m. § 44b Abs.3 SGB II, § 2 Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b Sozialgesetzbuch Zweites Buch zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Agentur für Arbeit Schwerin vom 30. Juni 2011.
	Durch diverse Entscheidungen des Bundessozialgerichts hat sich die so genannte Produkttheorie für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft etabliert. Bestandteile der Kosten der Unterkunft sind die Nettokaltmiete sowie die mietvertraglich geschuldeten kalten Betriebskosten.
Für die zu erbringenden Aufwendungen werden pauschal Höchstbeträge bestimmt, die sich aus dem Produkt der Berechnungsfaktoren <ul style="list-style-type: none"> • einer fiktiven Wohnungsgröße, • einem Fixwert in Anlehnung an den qualifizierten Mietspiegels 2008 /2009 der Landeshauptstadt Schwerin aus den Bauklassen zwei und drei sowie vier und fünf mit 11 – 16 Ausstattungspunkten und • pauschalisierte allgemeine Betriebskosten und durchschnittliche Jahreswerte der Heizungskosten auf der Grundlage von aktuellen Erhebungen zur Kostenentwicklung ergeben. 	Die Nettokaltmiete bestimmt sich nach dem Produkt der Berechnungsfaktoren <ul style="list-style-type: none"> • einer fiktiven Wohnungsgröße, • sowie dem mathematischen Mittelwert des qualifizierten Mietspiegels 2012 /2013 der Landeshauptstadt Schwerin aus den Bauklassen zwei, drei und fünf sowie vier mit 13 – 15 Ausstattungspunkten

	<p>Für die kalten Betriebskosten beruht die Ermittlung der Angemessenheit auf einer Datenerhebung bei Wohnungsgesellschaften, -genossenschaften, -verwaltern und sonstigen Vermietern in der Landeshauptstadt Schwerin.</p> <p>Die Angemessenheitsprüfung für die Heizkosten hat grundsätzlich getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu erfolgen. Diesbezüglich erfolgt eine Orientierung am „Bundesweiten Heizspiegel“.</p>
Die Wohnungsgröße ist in der Regel angemessen, wenn auf jedes Familienmitglied einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Absatz 3 SGB II, nachfolgend: BG) ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt.	Wortgleich verschoben nach Punkt 2
2. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	2. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
	Die Wohnungsgröße ist in der Regel angemessen, wenn auf jedes Familienmitglied einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Absatz 3 SGB II, nachfolgend: BG) ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt.
<p>Darüber hinaus sind auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse der Mitglieder einer BG (z.B. Lebensalter und soziale Situation) sowie • der nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende zusätzliche Raumbedarf <p>zu berücksichtigen</p>	<p>Darüber hinaus sind auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse der Mitglieder einer BG (z.B. Lebensalter, soziale Situation, bestehende Behinderungen) sowie • der nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende zusätzliche Raumbedarf (so z.B. für Schwangere ab der 20. Schwangerschaftswoche) <p>zu berücksichtigen. In diesen Fällen hat grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung stattzufinden.</p>
Als angemessene Obergrenze der Nettokaltmiete wird ein Mietpreis in Höhe von 4,70 € bestimmt.	Als angemessene Obergrenze der Nettokaltmiete wird ein Mietpreis in Höhe von 4,75 € bestimmt.
Zuzüglich werden allgemeine Betriebs- und Heizungskosten pro m ² in Höhe von 2,50 € anerkannt. Kosten für die Wasseraufbereitung sind durch den Regelsatz gedeckt. Ist die Anlage zur Versorgung mit Wärme mit der zentralen Warm-	<p>Des Weiteren werden kalte Betriebskosten pro m² in Höhe von x,xx € anerkannt.</p> <p>Leistungen für die Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen</p>

wasseraufbereitung verbunden, so ist der Anteil, der in der entsprechenden Regelleistung für die Warmwasserversorgung enthalten ist, abzusetzen

erbracht. Die Angemessenheit der Heizkosten richtet sich nach dem bundesweiten Heizspiegel. Als oberster Grenzwert gilt das Produkt aus dem Wert, der auf „extrem hohe“ Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Wohnanlage (rechte Spalte) hindeutet und dem Wert der für den Haushalt des Hilfebedürftigen angemessenen Wohnfläche.

Heizöl

Gebäudefläche	HK in €/m ² und Jahr	HK in €/m ² und Monat
bis 250 m ²	19,20	1,60
bis 500 m ²	18,20	1,51
bis 1.000 m ²	17,30	1,44
über 1.000 m ²	16,70	1,39

Erdgas

Gebäudefläche	HK in €/m ² und Jahr	HK in €/m ² und Monat
bis 250 m ²	17,00	1,41
bis 500 m ²	16,10	1,34
bis 1.000 m ²	15,40	1,28
über 1.000 m ²	14,90	1,24

Fernwärme

Gebäudefläche	HK in €/m ² und Jahr	HK in €/m ² und Monat
bis 250 m ²	21,60	1,80
bis 500 m ²	20,50	1,70
bis 1.000 m ²	19,40	1,61
über 1.000 m ²	18,70	1,55

Zu den Heizkosten zählen die Kosten für die Warmwasseraufbereitung. Ist die Anlage zur Versorgung mit Wärme nicht mit der zentralen Warmwasseraufbereitung (dezentrale Warmwassererzeugung) verbunden und werden dadurch keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 SGB II anerkannt, so ist der Anteil, der in der für die Personen der Bedarfsgemeinschaft maßgeblichen Regelleistung für die Warmwasserversorgung enthalten ist, als Mehrbedarf anzuerkennen.

3. Berechnung	3. Berechnung																																																
<p>Aus den genannten Faktoren (45 m² multipliziert mit 7,20 €) ergibt sich für eine Person ein Gesamtbetrag in Höhe von 324,00 € als regelmäßig anzuerkennende Grenze der Leistungen für Unterkunft und Heizung (nachfolgend: LfU).</p>	<p>Die Berechnung erfolgt grundsätzlich anhand der einzelnen Faktoren. Hinsichtlich der Heizkosten bedarf es daher konkreter Informationen bezüglich der Größe des Gebäudes und der Art der Heizung.</p>																																																
<p>Die nachstehende Tabelle beziffert die Euro-Gesamtbeträge (€) der anzuerkennenden Aufwendungen für eine BG mit einer und mit mehreren Personen.</p> <table border="1" data-bbox="152 526 779 807"> <thead> <tr> <th>BG</th> <th>Faktor m²</th> <th>Gesamtbetrag €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>45</td> <td>324,00</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>60</td> <td>432,00</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>75</td> <td>540,00</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>90</td> <td>648,00</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>100</td> <td>720,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für jede weitere im selben Haushalt lebende Person einer BG erhöhen sich die Leistungen um 72,00 €</p>	BG	Faktor m ²	Gesamtbetrag €	1	45	324,00	2	60	432,00	3	75	540,00	4	90	648,00	5	100	720,00	<p>Berechnungsbeispiel für ein Mehrfamilienhaus mit über 1.000 qm Wohnfläche und Fernwärmeversorgung: Die nachstehende Tabelle beziffert die Euro-Gesamtbeträge (€) der anzuerkennenden Aufwendungen für eine BG mit einer und mit mehreren Personen.</p> <table border="1" data-bbox="1003 593 1995 839"> <thead> <tr> <th>BG</th> <th>Faktor m²</th> <th>Kosten der Unterkunft in €</th> <th>kalte Betriebskosten</th> <th>Kosten für Heizung in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>45</td> <td>213,75</td> <td></td> <td>69,75</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>60</td> <td>285,00</td> <td></td> <td>93,00</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>75</td> <td>356,25</td> <td></td> <td>116,25</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>90</td> <td>427,50</td> <td></td> <td>139,50</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>100</td> <td>475,00</td> <td></td> <td>155,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für jede weitere im selben Haushalt lebende Person einer BG erhöhen sich die Leistungen für Unterkunft um 47,50 €, für kalte Betriebskosten um x,xx € und für Kosten der Heizung um 15,50 €</p>	BG	Faktor m ²	Kosten der Unterkunft in €	kalte Betriebskosten	Kosten für Heizung in €	1	45	213,75		69,75	2	60	285,00		93,00	3	75	356,25		116,25	4	90	427,50		139,50	5	100	475,00		155,00
BG	Faktor m ²	Gesamtbetrag €																																															
1	45	324,00																																															
2	60	432,00																																															
3	75	540,00																																															
4	90	648,00																																															
5	100	720,00																																															
BG	Faktor m ²	Kosten der Unterkunft in €	kalte Betriebskosten	Kosten für Heizung in €																																													
1	45	213,75		69,75																																													
2	60	285,00		93,00																																													
3	75	356,25		116,25																																													
4	90	427,50		139,50																																													
5	100	475,00		155,00																																													
<p>Bei Vorliegen besonderer Bedarfslagen für Personen mit Behinderungen kann zur Vermeidung besonderer Härten eine weitere Erhöhung der Gesamtmiete gewährt werden, soweit ein erhöhter Raumbedarf z. B. aufgrund von Art und Schwere der Behinderung zuzubilligen ist.</p>	<p>Inhaltlich eingefügt in Punkt 2 (s.o.)</p>																																																
<p>Die Grenzen der Angemessenheit können im Einzelfall um maximal 10 € (Bagatellgrenze) überschritten werden, um unverhältnismäßige Folgekosten (z.B. für einen Umzug) zu vermeiden.</p>	<p>Die Grenzen der Angemessenheit können im Einzelfall (bei kumulierter Betrachtung der einzelnen Bestandteile) um maximal 10 € (Bagatellgrenze) überschritten werden, um unverhältnismäßige Folgekosten (z.B. für einen Umzug) zu vermeiden.</p>																																																

4. Weitere Bestimmungen	4. Weitere Bestimmungen																		
<p>4.1 Für leistungsberechtigte Personen mit Wohneigentum gilt die Mietobergrenze (Tabelle Punkt 3) entsprechend.</p>	<p>4.1 Für leistungsberechtigte Personen mit selbstbewohnten Wohneigentum gelten folgende Wohnflächen als angemessen:</p> <p>selbstbewohntes Eigenheim</p> <table border="1" data-bbox="999 456 1666 596"> <thead> <tr> <th>BG</th> <th>angemessene Wohnfläche bis zu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-2</td> <td>90 m²</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>110 m²</td> </tr> <tr> <td>4 und mehr</td> <td>130 m²</td> </tr> </tbody> </table> <p>selbstbewohnte Eigentumswohnung</p> <table border="1" data-bbox="999 700 1666 876"> <thead> <tr> <th>BG</th> <th>angemessene Wohnfläche bis zu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>80 m²</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>80 m²</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>100 m²</td> </tr> <tr> <td>4 und mehr</td> <td>120 m²</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung richtet sich bei selbstbewohnten Eigentum nach den unter Punkt 3 festgelegten Grenzen der Angemessenheit.</p>	BG	angemessene Wohnfläche bis zu	1-2	90 m ²	3	110 m ²	4 und mehr	130 m ²	BG	angemessene Wohnfläche bis zu	1	80 m ²	2	80 m ²	3	100 m ²	4 und mehr	120 m ²
BG	angemessene Wohnfläche bis zu																		
1-2	90 m ²																		
3	110 m ²																		
4 und mehr	130 m ²																		
BG	angemessene Wohnfläche bis zu																		
1	80 m ²																		
2	80 m ²																		
3	100 m ²																		
4 und mehr	120 m ²																		
<p>Als monatliche Belastung werden in der Regel die Aufwendungen für den Erhaltungsaufwand für die Immobilie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falles sowie für die Zinsen und den nach dem Mietrecht umlagefähigen Nebenkosten anerkannt.</p>	<p>Als monatliche Belastung werden in der Regel die Aufwendungen für den Erhaltungsaufwand für die Immobilie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falles sowie für die Zinsen und den nach dem Mietrecht umlagefähigen Nebenkosten im Monat der Fälligkeit anerkannt.</p>																		
<p>Die von der leistungsberechtigten Person zu erbringenden Aufwendungen für Energie und Wohnungsinstandhaltung sowie Möbel, andere Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte werden als Sachleistungen in Höhe von pauschal 50 € analog zur Regelsatzverordnung in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung erbracht (§ 4 Absatz 1 Nr. 3 SGB II) und sind auf der Grundlage entsprechender Abtrittserklärungen an das</p>	<p>Die von der leistungsberechtigten Person zu erbringenden Aufwendungen für Energie und Wohnungsinstandhaltung sowie Möbel, andere Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte werden als Sachleistungen erbracht und sind in Höhe von pauschal 59,00 € entsprechend dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB II) auf der Grundlage entsprechender Abtrittserklärungen an das Amt für Soziales und Wohnen abzuführen.</p>																		

Amt für Soziales und Wohnen abzuführen.	
5.	5.
(§ 22 Abs. 4 SGB II).	(§ 22 Abs. 7 SGB II).
6.	6. Übernahme von Schulden
	Grundsätzlich ist der Hilfebedürftige auf den Vorrang der Selbsthilfe hinzuweisen. Eine Übernahme von Schulden kommt nicht in Betracht, wenn es dem Hilfebedürftigen möglich und zumutbar ist, mit dem Gläubiger eine angemessene Ratenzahlung zu vereinbaren. Unter dem Freibetrag liegendes und damit geschütztes Vermögen ist vorrangig einzusetzen (§ 22 Abs. 8 S. 3 SGB II). Gleiches gilt für anrechnungsfreies Einkommen.
Antragsteller mit Mietschulden sind grundsätzlich an das Amt für Soziales und Wohnen der Landeshauptstadt Schwerin zu verweisen.	6.1. Mietschulden Antragsteller mit Mietschulden sind grundsätzlich an das Amt für Soziales und Wohnen der Landeshauptstadt Schwerin zu verweisen.
Eine Übernahme von Stromschulden nach § 22 Abs. 5 SGB II ist nur in den Fällen möglich, wenn diese eine der Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage darstellen. Dies ist nur bei angekündigter oder bereits vollzogener Sperrung der Stromversorgung anzunehmen. Entsprechend sind diese Personen ebenfalls an das Amt für Soziales und Wohnen zu verweisen. Diese Zuständigkeitsregelung gilt nicht bei Stromschulden aufgrund der Jahresendabrechnung und/oder nicht gezahlte Monatsabschläge, da diese u. U. ein Darlehen gem. § 23 Abs. 1 SGB II begründen.	6.2. Stromschulden Stromschulden können als Darlehen nach § 24 Abs. 1 oder § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden. Nach § 22 Abs. 8 SGB II ist eine Übernahme von Stromschulden nur in den Fällen möglich, wenn diese eine der Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage begründen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Wohnung unbeheizbar und die Heizung aufgrund der Jahreszeit erforderlich ist, oder • aus anderen Gründen in der BG auf Haushaltsenergie nicht verzichtet werden kann (Kleinkinder, Krankheiten). Nach Feststellung der vergleichbaren Notlage, ist zu prüfen, ob die Schuldübernahme gerechtfertigt ist. Mit Blick auf den Einzelfall muss eine positive Prognose vorliegen. Zu prüfen ist dabei, ob <ul style="list-style-type: none"> • insgesamt eine Überschuldung vorliegt, • bereits Dritten an der Schuldenregulierung beteiligt sind (z.B. Schuldnerberatungsstellen freier Träger, Fachdienst besondere Lebensla-

	gen, sonstige freie Träger) eine Wiederholung droht, da die Ursache der Verschuldung (z.B. Sucht) weiterhin besteht.
7. Verfahren zur Begrenzung der LfU	7. Verfahren zur Begrenzung der LfU
7.1 Nach Ablauf von sechs Monaten sind grundsätzlich nur noch die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen.	7.1 Bei Mietwohnungen sind nach Ablauf von sechs Monaten grundsätzlich nur noch die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen. Bei Wohneigentum sind nach Ablauf von 12 Monaten grundsätzlich nur noch die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen.
7.3 Von der Unzumutbarkeit eines Umzuges kann insbesondere in den nachfolgenden Fällen ausgegangen werden: 1. Es ist erkennbar, dass die leistungsberechtigte Person in einem Zeitraum von sechs Monaten voraussichtlich aus dem Sozialleistungsbezug (SGB II und SGB XII) ausscheidet (z.B. durch konkret absehbare Beschäftigung, konkret absehbaren Rentenbezug). Die Hoffnung auf den Erfolg einer Arbeitssuche reicht hierfür ausdrücklich nicht aus. 2. Eine schwere Erkrankung steht dem Umzug nachweislich zwingend entgegen, ggf. Stellungnahme eines Arztes.	7.3 Von der Unzumutbarkeit eines Umzuges kann insbesondere in den nachfolgenden Fällen ausgegangen werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • erkennbar ist, dass die leistungsberechtigte Person in einem Zeitraum von sechs Monaten voraussichtlich aus dem Sozialleistungsbezug (SGB II und SGB XII) ausscheidet (z.B. durch konkret absehbare Beschäftigung, konkret absehbaren Rentenbezug, die Hoffnung auf den Erfolg einer Arbeitssuche reicht hierfür ausdrücklich nicht aus) • eine schwere Erkrankung dem Umzug nachweislich zwingend entgegensteht, ggf. ist die Stellungnahme eines Arztes einzuholen.
7.4	7.4 ... Erfolgt ein nicht erforderlicher Umzug innerhalb der Landeshauptstadt Schwerin in eine teurere Wohnung werden die Kosten der Unterkunft nur in Höhe des bisherigen Bedarfs übernommen. Erfolgt ein nicht erforderlicher Zuzug in die Landeshauptstadt Schwerin werden die Kosten der Unterkunft maximal bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenzen übernommen.
8. Veränderung der Kosten der Unterkunft	8. Veränderung der Kosten der Unterkunft
2. ... Eine spätere Übernahme kommt nur nach § 22 Abs. 5 SGB II in Betracht. ... Die Entscheidung hierfür trifft das Amt für Soziales und	2. ... Eine spätere Übernahme kommt nur nach § 22 Abs. 8 SGB II in Betracht. gestrichen

Wohnen der Landeshauptstadt Schwerin.	
9. Wohnungsbeschaffungskosten	9. Wohnungsbeschaffungskosten
<p>9.1</p> <ul style="list-style-type: none"> die Aufwendungen für eine Wohnung unangemessen sind und der Träger der Leistungen einen Umzug fordert, <p>...</p> <p>Gegen Probleme, die in Mietmängeln begründet sind, hat der Leistungsberechtigte zunächst alle Möglichkeiten zu nutzen, die zu einer Mängelbeseitigung durch den Vermieter beitragen können (Hinweis auf die Möglichkeit der Mietminderung).</p>	<p>9.1</p> <ul style="list-style-type: none"> die Aufwendungen für eine Wohnung unangemessen, <p>...</p> <p>Gegen Probleme, die in Mietmängeln begründet sind, hat der Leistungsberechtigte zunächst alle Möglichkeiten zu nutzen, die zu einer Mängelbeseitigung durch den Vermieter beitragen können.</p>
<p>9.2</p> <p>Die notwendigen Kosten einer Renovierung werden nur übernommen, wenn der Leistungsträger der Übernahme vor der Kündigung der bestehenden Wohnung bzw. der Anmietung einer neuen Wohnung zugestimmt hat.</p>	<p>9.2</p> <p>Die notwendigen Kosten einer Renovierung bei Auszug aus der Wohnung werden nur übernommen, wenn der Leistungsträger der Übernahme vor der Kündigung der bestehenden Wohnung bzw. der Anmietung einer neuen Wohnung zugestimmt hat.</p>
<p>9.3</p> <p>Unter Berücksichtigung bereits hinterlegter Kauttionen für bestehenden Wohnraum und der Möglichkeit des Abschlusses einer Ratenvereinbarung mit dem zukünftigen Vermieter sind notwendige Mietkauttionen im begründeten Einzelfall zu übernehmen.</p> <p>Die Zahlung erfolgt direkt an den Vermieter. Hierzu ist die Abtretung der hinterlegten Mietkaution im Falle eines erneuten Auszuges unterschriftlich durch den Leistungsempfänger zu bestätigen. Rückzahlungen sind der Landeshauptstadt Schwerin zu erstatten.</p>	<p>9.3</p> <p>Unter Berücksichtigung bereits hinterlegter Kauttionen für bestehenden Wohnraum und der Möglichkeit des Abschlusses einer Ratenvereinbarung mit dem zukünftigen Vermieter sind notwendige Mietkauttionen im begründeten Einzelfall als Darlehen zu übernehmen.</p> <p>Die Zahlung erfolgt direkt an den Vermieter. Die Aufrechnung des Darlehens erfolgt nach § 42a SGB II.</p>
10. Aufwendungen bei Selbstbeschaffung von Brennstoffen	10. Aufwendungen bei Selbstbeschaffung von Brennstoffen
11. Inkrafttreten und Übergangsregelung	11. Inkrafttreten und Übergangsregelung

**Synopse der Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach § 22 SGB II
Leistungen für Unterkunft und Heizung**

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Die Richtlinie in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung ist weiterhin für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem in Kraft treten dieser Richtlinie beginnen.

Die Richtlinie tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Die Richtlinie in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung ist weiterhin für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem in Kraft treten dieser Richtlinie beginnen.